



oberlandesgericht cello
seit 1711: recht erfahren



Oberlandesgericht Celle
Die Präsidentin

Oberlandesgericht Celle · Postfach 11 02 · 29201 Celle

An den Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss

- per E-Mail -

Bearbeiter(in)

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des
Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den
Fachgerichtsbarkeiten
(BT-Drs. 20/8095)

Inhalt

I. EINLEITUNG	2
II. Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)	3
1. Artikel 1 Nummer 1: § 185 Abs. 1a GVG-E ("Dolmetscher")	3
2. Artikel 1 Nummer 3: § 193 GVG-E	3
III. Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)	4
IV. Artikel 6 (Änderung der Zivilprozessordnung)	6
1. Artikel 6 Nummer 5: § 128a ZPO-E ("Videoverhandlung")	6
a) § 128a Abs. 1 ZPO-E	6
b) § 128a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E (Anordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden)	6
c) § 128a Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 ZPO-E (Einspruch gegen die Anordnung des/der Vorsitzenden & Rechtsfolgen)	8
d) § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E (Eingeschränktes Ermessen bei übereinstimmendem Parteiantrag).....	10
e) § 128a Abs. 2 Satz 3 ZPO-E (Begründungspflicht).....	11
f) § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO-E (Gestattung der Abwesenheit für Mitglieder des Spruchkörpers).....	12

g) § 128a Abs. 4, § 160a ZPO-E (Aufzeichnung der Videoverhandlung)	13
h) § 128a Abs. 5 Satz 4 ZPO-E (Unanfechtbarkeit weiterer Entscheidungen).....	13
2. Artikel 6 Nummer 6: § 129a Abs. 2 ZPO-E ("Digitale Rechtsantragsstelle")	14
3. Artikel 6 Nummer 13 u. 14: § 253 Abs. 3 Nr. 4, § 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E.....	15
4. Artikel 6 Nummer 16: § 284 ZPO-E ("Beweisaufnahme")	15
5. Artikel 6 Nummer 25: § 802f ZPO-E ("Abnahme der Vermögensauskunft")	17
V. Artikel 8 (Änderung des FamFG).....	17

I. EINLEITUNG

Ziel der mit dem Regierungsentwurf vom 23. August 2023 (BT-Drs. 20/8095) vorgeschlagenen Neuregelungen ist es, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit) weiter zu fördern. Dieses Ziel soll in erster Linie durch eine Neufassung des § 128a ZPO erreicht werden.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs, **flexible** und **praxistaugliche Regelungen** zu Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt. Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist ein richtiges und wichtiges Mittel, um die mündliche Verhandlung zeitnah und mit geringem Aufwand für die Parteien und ihre Vertreter durchzuführen. Hierfür geeignete Verfahren lassen sich **schneller**, **kostengünstiger** und **ressourcenschonender** fördern.

In diesem Sinne ist die Möglichkeit, per Video zu verhandeln, essentieller Bestandteil eines modernen und digitalen Zivilprozesses. Voraussetzung für einen sinnvollen Einsatz von Videokonferenztechnik ist dabei stets die **Eignung des konkreten Einzelfalls** für eine solche Verfahrensweise. Es darf nicht unterschätzt werden, dass die Gerichtsverhandlung eine der wenigen Situationen ist, in denen Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat, hier mit der Justiz als dritter Staatsgewalt, in Kontakt kommen. Deshalb sollten die Bedeutung eines Gerichtsverfahrens für Staat und Gesellschaft, der Sinn und Zweck einer mündlichen Verhandlung und die Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten stets mit in den Blick genommen werden. Die **Akzeptanz von**

Entscheidungen als wesentlicher Baustein eines funktionierenden Rechtsstaats ist gerade in aktuellen Zeiten von größter Wichtigkeit.

Insgesamt sollte der Fokus nicht auf polarisierende Regelungen gelegt werden, die einer effizienten und beschleunigten Verfahrensführung schaden. Die beste virtuelle Verfahrensführung ist diejenige, die möglichst im **Konsens** zwischen allen am Verfahren beteiligten Akteuren geschieht – einschließlich des Gerichts.

II. Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

1. Artikel 1 Nummer 1: § 185 Abs. 1a GVG-E ("Dolmetscher")

Die Änderung des § 185 Abs. 1a GVG-E soll dem Gleichlauf mit der Neuregelung in § 128a ZPO-E dienen und ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Vorsitzende kann danach gestatten oder anordnen, dass der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung teilnimmt. Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Es ist **prozessökonomisch**, dem Dolmetscher, der die Äußerungen der Verfahrensbeteiligten während der Verhandlung in eine den Beteiligten verständliche Sprache und umgekehrt übersetzt, die virtuelle Teilnahme im Rahmen der Videoverhandlung zu gestatten. Anders als bei Zeugen oder Parteien steht hier nicht die persönliche Wahrnehmung oder die Beurteilung der Glaubwürdigkeit im Vordergrund. Diese Regelung dient letztlich auch der **Verfahrensbeschleunigung**, insbesondere bei Sprachen, für die nur eine geringe Zahl an Gerichtsdolmetschern zur Verfügung steht und bei denen die Anreise mit einem hohen Aufwand verbunden wäre.

2. Artikel 1 Nummer 3: § 193 GVG-E

Mit dem neuen § 193 Abs. 1 Satz 1 GVG-E wird klargestellt, dass Beratungen und Abstimmungen eines Kollegialorgans auch per Bild- und Tonübertragung zulässig sind. Damit wird die – insbesondere während der Corona-Pandemie – bereits geübte Praxis einer Beratung im Wege der Videokonferenz, also bei gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung aller beteiligten Richter (BFH, Urteil vom 10. Februar 2021 – IV R

35/19, NJW 2021, 1558; BGH, Beschlüsse vom 6. November 2020 – LwZR 2/20, NJW-RR 2021, 190 und vom 29. November 2013 – BLw 4/12, NJW-RR 2014, 243), in das Gesetz übernommen. Die Art der Beratung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden festgelegt. Soweit gewährleistet ist, dass bei gleichzeitiger Teilnahme sämtlicher an der Entscheidung beteiligter Richter unter der Leitung des/der Vorsitzenden der einzelne Richter jederzeit und zeitgleich mit den anderen an der Entscheidung beteiligten Richtern kommunizieren kann und alle beteiligten Richter die gesamte Kommunikation in Ton und Bild mitverfolgen können, ergeben sich auch keine Einschränkungen im Kommunikationsverhalten und in der Wahrnehmung bei dieser **in der Praxis bewährten Verfahrensweise**.

III. Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

§ 16 EG-ZPO-E soll die Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit ermöglichen. Eine Videoverhandlung (§ 128a ZPO) findet als vollvirtuelle Videoverhandlung statt, wenn alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und der/die Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leitet. Interessierten Ländern und Gerichten soll es so ermöglicht werden, Erfahrungen mit dieser neuen Verhandlungsform und insbesondere auch mit der Herstellung der Gerichtsöffentlichkeit in diesen Fällen zu sammeln.

Die Videoverhandlung kann nur dann ein Erfolgsmodell sein, wenn die Richter, denen nach der ZPO die materielle und formelle Prozessleitung obliegt, in flexibler Weise und in eigener Verantwortung die mündliche Verhandlung in geeigneten Fällen als Videoverhandlung durchführen können. Außerdem darf die Nutzung von Videokonferenztechnik dem wichtigen Ziel einer bürgernahen Justiz nicht zuwiderlaufen. Vollvirtuelle Verhandlungen sind allerdings der **Bürgernähe der Justiz** grundsätzlich wenig zuträglich. Deshalb wird insbesondere die Übertragung einer Videoverhandlung aus Wohn- oder Büroräumen in einen leeren Gerichtssaal (§ 16 Abs. 4 EG-ZPO-E), in dem etwaiges Publikum vor einem Bildschirm sitzt und die

Richterinnen und Richter sowie die Verfahrensbeteiligten nicht unmittelbar und persönlich wahrnimmt, kritisch gesehen.

Wenn man volldigitale Verhandlungen ungeachtet dieser Bedenken zulassen wollte, wäre es hingegen konsequent und zeitgemäß, eine digitale Partizipation der Öffentlichkeit zu erwägen und beispielsweise eine Einwahlmöglichkeit per Link zu ermöglichen.

Aus praktischer Sicht wäre es zudem sinnvoll, die Ermächtigung zur Erprobung der vollvirtuellen Videoverhandlung auch auf die **Urteilsverkündung** zu erstrecken, weil anderenfalls ein – beispielsweise in einfach gelagerten Konstellationen durchaus praktikables – "Stuhlorteil" i.S.v. § 310 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 ZPO im Rahmen einer vollvirtuellen Verhandlung ausgeschlossen wäre.

Der Gesetzgeber geht für die Verwaltung von einem geschätzten einmaligen Kostenaufwand von rund 1,9 Mio. Euro aus sowie einem geschätzten jährlichen Kostenaufwand von rund 1 Mio. Euro (BT-Drs. 20/8095, S. 3). An anderer Stelle wird sogar davon ausgegangen, dass Bund und Ländern durch die vorgeschlagenen Neuregelungen der Videoverhandlung in § 128a ZPO-E und der Videobeweisaufnahme in § 284 ZPO-E unmittelbar kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Das beruht auf der Annahme, dass zahlreiche Gerichte der Länder bereits mit stationären oder mobilen Videokonferenzanlagen ausgestattet seien (BT-Drs. 20/8095, S. 37 f.). In Niedersachsen – und wohl auch in den meisten Bundesländern und bei den Bundesgerichten – sind allerdings (noch) nicht alle Säle mit Videokonferenzanlagen ausgestattet und es ist in den kommenden Monaten auch noch nicht mit einer entsprechenden flächendeckenden Ausstattung zu rechnen. Viele Gerichte im OLG-Bezirk Celle (und in Niedersachsen insgesamt) verfügen nur über eine Videokonferenzanlage, das heißt es, kann nur eine Richterin oder ein Richter zur Zeit hybrid verhandeln. Damit Videoverhandlungen zu einem selbstverständlichen Teil des Gerichtsalltags werden können, ist deshalb vielerorts eine deutliche Aufstockung der technischen Ausstattung und des zu deren Betrieb notwendigen Personals notwendig. Die hierdurch entstehenden Kosten treffen vor allem die Länder und sind durch die im Gesetzentwurf genannten Beträge nicht ansatzweise abgebildet.

Das Niedersächsische Justizministerium geht hier von einem Sachmittelbedarf in Höhe von insgesamt **8,5 Mio. Euro** für die vollvirtuelle Verhandlung (also die Vollausrüstung aller Sitzungssäle in Niedersachsen), die Schaffung von Einsichtsplätzen für die audio-visuelle Dokumentation der Beweisaufnahme sowie die virtuelle Rechtsantragstelle aus. Hinzu kommen initiale Aufwände für die WLAN-Ertüchtigung der Gerichte im Hinblick auf den bei vermehrten vollvirtuellen Verhandlungen entstehenden erhöhten Datenverkehr von rund 12 Mio. Euro an den 128 niedersächsischen Gerichtsstandorten. Nicht zuletzt sind die Kosten für die turnusmäßige Ersatzbeschaffung der Hardware (1 Mio. Euro p.a.), Pflege-, Wartungs- und Supportkosten für die zum Einsatz kommende Hard- und Software (50.000,00 Euro) sowie laufende Kosten für erforderliche Bandbreitenerhöhungen (200.000,00 Euro p.a.) zu berücksichtigen.

IV. Artikel 6 (Änderung der Zivilprozessordnung)

1. Artikel 6 Nummer 5: § 128a ZPO-E ("Videoverhandlung")

a) § 128a Abs. 1 ZPO-E

Die Vorschrift des § 128a ZPO-E statuiert den Grundsatz, dass eine mündliche Verhandlung als Videoverhandlung stattfinden kann (Abs. 1 Satz 1) und definiert die Videoverhandlung (Abs. 1 Satz 2) sowie die Verfahrensbeteiligten (Abs. 1 Satz 3). Hiergegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

b) § 128a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E (Anordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden)

Die Einräumung eines Ermessens ("kann") wird begrüßt und ist notwendig, weil verschiedene – in den persönlichen Umständen der Beteiligten oder in dem Verfahren liegende – Gesichtspunkte für oder gegen eine Videoverhandlung sprechen können (z.B. Zeit- und Kostenersparnis; gesundheitliche Gründe; schwierige Vergleichsverhandlungen; Besonderheiten des prozessualen Lebenssachverhalts oder der zu behandelnden Rechtsmaterie [persönliche Betroffenheit]; Parteiprozess; Vielzahl von Personen etc.).

Die Anordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden fügt sich in die dem/der Vorsitzenden zukommende Vorbereitung des Termins und die ihm übertragene Prozessleitung. Sie dient der **Flexibilisierung** der bisherigen Regelung und vereinfacht die Abläufe zur Planung und Terminierung der mündlichen Verhandlung. Sie entspricht der bisherigen Praxis, dass verfahrensleitende Verfügungen durch den/die Vorsitzende/n erfolgen. Die derzeitige Rechtslage hingegen ist unpraktikabel, weil zwar der/die Vorsitzende den Termin bestimmt, aber für die Anordnung nach § 128a ZPO ein Beschluss des Gerichts herbeigeführt werden muss.

Die Anordnung einer Videoverhandlung kann allerdings Probleme aufwerfen, wenn ein Verfahrensbeteiligter trotz Anordnung des/der Vorsitzenden vor Ort erscheint. Nach der Gesetzesbegründung soll zwar eine unangekündigte Teilnahme von Verfahrensbeteiligten vor Ort in diesem Fall ausgeschlossen sein (BR-Drs. 228/23, S. 25). Das schließt aber – auch aufgrund praktischer Erfahrungen – nicht aus, dass dennoch ein Verfahrensbeteiligter vor Ort erscheint. Hier stellt sich die Frage, wie ein trotz Anordnung des/der Vorsitzenden gem. § 128a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E erscheinender Verfahrensbeteiligter zu behandeln ist und ob dieser als säumig behandelt werden und ein **Versäumnisurteil** ergehen kann. Nach geltender Rechtslage scheint dies ebenso ausgeschlossen wie ein Ordnungsgeld nach § 178 GVG. Die Einschätzung in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates, dass die Partei als nicht erschienen gilt, wenn sie trotz angeordneter Videoteilnahme zur mündlichen Verhandlung erscheint, vermag ich nicht zu teilen. Eine Säumnis setzt voraus, dass in einem ordnungsgemäß angeordneten Termin zur mündlichen Verhandlung die korrekt geladene Partei nicht erschienen ist oder nicht verhandelt. Auch bei einer Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung aus und in den Gerichtssaal dürfte dieser (weiterhin) eine Gerichtsstelle i.S.v. § 219 ZPO sein (vgl. auch Windau, NJW 2020, 2753 Rn. 25). Es bedarf jedenfalls einer **gesetzgeberischen Klarstellung**. Für den Fall, dass eine Partei nicht säumig wäre, wenn sie trotz Anordnung des/der Vorsitzenden in Präsenz erscheint, bliebe aber die Anordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden letztlich ohne Konsequenz. Außerdem wäre der Rechtsbehelf des Einspruchs nach § 128a Abs. 5

Satz 1 ZPO-E letztlich wirkungslos, weil der Verfahrensbeteiligte trotz der Anordnung und ohne Einspruch vor Ort in Präsenz erscheinen könnte.

Dasselbe gilt im Übrigen für die Frage, wie bei einer Videoverhandlung und Videobeweisaufnahme auftretende **technische Schwierigkeiten und Störungen** rechtlich zu behandeln sind. Es ist bereits fraglich, unter welchen Voraussetzungen eine Partei als säumig angesehen werden kann. Problematisch ist zudem auch, ob eine etwaige Säumnis auf dem Verschulden der Partei beruht bzw. in wessen Sphäre die Ursache liegt (z.B. bei technischen Verbindungsproblemen, die vor oder während der Verhandlung auftreten bzw. Bild und/oder Ton betreffen).

c) § 128a Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 ZPO-E (Einspruch gegen die Anordnung des/der Vorsitzenden & Rechtsfolgen)

Mit der Möglichkeit des Einspruchs soll sichergestellt werden, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gezwungen werden kann, sondern immer die Möglichkeit besteht, auch physisch im Gericht an der Verhandlung teilzunehmen (BR-Drs. 228/23, S. 24).

Allerdings handelt es sich bei dem Einspruch nicht nur um einen neuen, sondern auch um einen in diesem Regelungszusammenhang in der ZPO unbekanntem Rechtsbehelf, der in mehrfacher Hinsicht zu Widersprüchen und Komplikationen führt

Im Verhältnis zu dem Referentenentwurf vom 23. November 2022, der noch eine Beschwerdebefugnis vorsah, handelt es sich unter gewissen Gesichtspunkten sogar um eine **Verschärfung** der Rechtslage. Eine Beschwerde kann durch das Beschwerdegericht zurückgewiesen werden, aber bei einem – zumal nicht zu begründenden – Einspruch ist die Anordnung der Videoverhandlung des/der Vorsitzenden zwingend aufzuheben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Anordnung nach § 128a Abs. 2 ZPO-E eine **verfahrensleitende Maßnahme** darstellt, die grundsätzlich nicht isoliert anfechtbar ist. Das erkennt der Gesetzgeber hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung (BT-Drs. 20/8095, S. 52 f.). Warum das allerdings bei der Anordnung nach § 128a Abs. 2 ZPO-E anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Nach § 128a Abs. 5 Satz 3 ZPO-E soll der Einspruch die (zwingende) Folge haben, dass der/die Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten aufhebt. Es erscheint allerdings nicht prozessökonomisch, dass der Einspruch **eines** Verfahrensbeteiligten zur Aufhebung der Anordnung der Videoverhandlung gegenüber **allen** Verfahrensbeteiligten führen soll. Damit kann ein Verfahrensbeteiligter auch die anderen Verfahrensbeteiligten, die eine Videoverhandlung befürworten, faktisch zu einer Präsenzverhandlung zwingen. Alternativ könnte der/die Vorsitzende nach der Aufhebung der Anordnung erneut eine Anordnung zur Durchführung einer Videoverhandlung im Verhältnis zu dem die Videoverhandlung befürwortenden Verfahrensbeteiligten treffen. Das erscheint aber **nicht praktikabel** und ist mit unnötigem Aufwand für den/die Vorsitzende/n verbunden.

Schließlich erscheint auch eine **Fristbindung** (zwei Wochen) **nicht sinnvoll**, weil sich jedenfalls aus dem Gesetz nicht unmittelbar ergibt, was bei Anordnungen gilt, die weniger als zwei Wochen vor dem Termin getroffen werden. Letztlich ist die Frist auch überflüssig. Nach Auffassung des Gesetzgebers verkürzt sie sich entsprechend und der Einspruch kann noch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eingelegt werden, wenn die Anordnung einer Videoverhandlung kurzfristig mit weniger als zwei Wochen Vorlauf erfolgt (BT-Drs. 20/8095, S. 52). Das wiederum birgt Missbrauchspotential, weil die Verfahrensbeteiligten so ggf. mittelbar die Aufhebung eines Termins provozieren können.

d) § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E (Eingeschränktes Ermessen bei übereinstimmendem Parteiantrag)

Bei Anträgen aller Prozessbevollmächtigten auf Durchführung einer Videoverhandlung wird das Entscheidungsermessen der oder des Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoverhandlung in der Regel anzuordnen ist und lediglich ausnahmsweise abgelehnt werden kann („Soll“-Vorschrift).

Die Vorschrift ist unter dem Gesichtspunkt zu begrüßen, dass sie **Respekt für die autonome Entscheidung der Parteien** zeigt. Der Zivilprozess ist ein Parteienprozess und das Gericht entscheidet den Rechtsstreit unter Berücksichtigung der Dispositionsfreiheit der Parteien. Im Einzelfall lässt die Soll-Regelung den nötigen Spielraum zur Ablehnung einer Videoverhandlung. Allerdings darf auch nicht aus dem Blick geraten, dass die Prozessleitung bzw. die Verfahrenshoheit beim Gericht bzw. dem/der Vorsitzenden liegt (vgl. etwa §§ 136, 139, 141, 272 f., 275 f. ZPO) und die richterliche Verfahrensgestaltung kein Bestandteil der Dispositionsbefugnis der Parteien ist. Die Vorschrift steht damit in einem gewissen Gegensatz zur grundlegenden Entscheidung der ZPO, die Verfahrensgestaltung und Prozessleitung dem Gericht in weitgehend freiem Ermessen zuzuweisen. **Richterliche Unabhängigkeit** im Rahmen der Verfahrensleitung und Entscheidungsfindung könnte damit gegen die Norm sprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Eignung eines Verfahrens für die Durchführung einer Videoverhandlung nicht zwingend mit einem übereinstimmenden Antrag der Parteien korrespondieren muss, wovon aber die Gesetzesbegründung ausgeht (BT-Drs. 20/8095, S. 43). Die praktischen Erfahrungen in den Gerichten zeigen vielmehr, dass Anträge auf Durchführung einer Videoverhandlung oft auf der Entfernung des (Wohn-)Sitzes der Verfahrensbeteiligten vom Gerichtsort, der Uhrzeit der Verhandlung oder zeitlich konkurrierenden Terminen insbesondere der Parteivertreterinnen und -vertreter beruhen, d.h. jeweils auf Aspekten, die mit dem Erfordernis bzw. der Zweckmäßigkeit einer persönlichen Kommunikation im Gerichtssaal nichts zu tun haben.

Außerdem fügt sich die Regelung des § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E nicht unmittelbar in das Regelungssystem der ZPO ein. Nach **§ 128 Abs. 2 ZPO** kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren anordnen; es steht damit trotz Zustimmung beider Parteien im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, das schriftliche Verfahren anzuordnen (MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl., § 128 Rn. 35 f. mwN). Dass demgegenüber der/die Vorsitzende gem. § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E bei einem übereinstimmenden Antrag auf Durchführung einer Videoverhandlung nur ein eingeschränktes Ermessen haben soll, überzeugt deshalb nicht.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf **keine Frist** für den Antrag auf Durchführung der Videoverhandlung vor. Das kann zu gerichtsorganisatorischen Problemen führen, wenn der Antrag erst kurzfristig vor dem Termin gestellt wird; etwa – jedenfalls solange noch keine Vollaussstattung in den Gerichten gewährleistet ist – im Zusammenhang mit der Zuteilung von geeigneten Sitzungssälen.

e) § 128a Abs. 2 Satz 3 ZPO-E (Begründungspflicht)

Die Begründungspflicht dient zwar grundsätzlich der **Transparenz** der gerichtlichen Entscheidung und stärkt das Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten.

Das Erfordernis einer im Einzelfall zu treffenden Begründung erscheint allerdings auch nicht erforderlich, um die Bereitschaft der Gerichte zu steigern, von der Möglichkeit der Videoverhandlung Gebrauch zu machen. Es fördert auch nicht – wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (- D B 3 - 155011#00011#0006 -) ausgeführt wird – die kritische Auseinandersetzung des Gerichts mit einem entsprechenden Antrag und wirkt grundlosen Ablehnungen entgegen. Die Gerichte in Niedersachsen machen bereits auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage – im konsensualen Zusammenwirken mit der Anwaltschaft – von der Möglichkeit der Videoverhandlung Gebrauch soweit dies sinnvoll ist. Während der Corona-Pandemie etwa wurden im OLG-Bezirk Celle teilweise bis zu 75 % aller Verhandlungen als Videoverhandlung durchgeführt. Zudem könnte dadurch mittelbarer Druck auf die Gerichte aufgebaut werden. In dieser Regelung kommt letztlich ein **Misstrauen** gegen eine ordnungsgemäße Verfahrensführung und

Aufgeschlossenheit gegenüber technischen Fortschritten seitens der Gerichte zum Ausdruck. Das spiegelt sich auch darin wieder, dass das Begründungserfordernis auf einem Bedürfnis der Anwaltschaft beruht und auf den seitens der Anwaltschaft geäußerten Eindruck zurückgeht, dass Parteianträge auf Videoverhandlung häufig ohne Vorliegen sachlicher Gründe abgelehnt würden. Es erscheint zudem **inkonsequent**, dass der/die Vorsitzende die Ablehnung eines Antrages auf Videoverhandlung begründen muss, nicht aber der Verfahrensbeteiligte den Einspruch gegen die Anordnung der Videoverhandlung.

f) § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO-E (Gestattung der Abwesenheit für Mitglieder des Spruchkörpers)

Durch die Gestattung gegenüber einzelnen Mitgliedern des Spruchkörpers, sich an anderen Orten als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und per Videoverhandlung teilzunehmen, wird die Durchführung der mündlichen Verhandlung beispielsweise bei Quarantäneanordnungen oder in sonstigen Sonderfällen sichergestellt. Zugleich wird durch die Beschränkung der Gestattungsmöglichkeit auf das Vorliegen erheblicher Gründe sichergestellt, dass die Teilnahme einzelner Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Video die Ausnahme bleibt. Damit wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Fällen auch hier die Vorteile des Einsatzes von Videokonferenztechnik zu nutzen und **flexibel auf Ausnahmesituationen zu reagieren**, um Verfahrensverzögerungen entgegenzuwirken.

In der Regel sollte aber ein **Kollegialorgan als Einheit im Sitzungssaal** agieren und von den Verfahrensbeteiligten auch als Einheit wahrgenommen werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass ein Spruchkörper nicht mehr als Einheit oder sogar als Gericht nach außen erkennbar ist, wenn Teile des Gerichts nicht anwesend sind. Durch den Verzicht auf eine solche Erkennbarkeit könnte das **Vertrauen in eine unabhängige Justiz** in Mitleidenschaft gezogen werden. Das **Erscheinungsbild der Justiz** durch die Möglichkeit des Verzichts auf die Anwesenheit des vollständigen Spruchkörpers im Gerichtssaal würde sich grundlegend ändern.

g) § 128a Abs. 4, § 160a ZPO-E (Aufzeichnung der Videoverhandlung)

Nach § 128a Abs. 4 ZPO-E ist es den Verfahrensbeteiligten und Dritten untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (Abs. 4 Satz 1). Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a ZPO-E ganz oder teilweise aufgezeichnet werden (Abs. 4 Satz 3).

Für Anträge gem. § 160a Abs. 2 Satz 3 ZPO-E sind **personelle Ressourcen** vorzuhalten, um bei einer unmittelbaren Aufzeichnung der Aussage von Zeugen oder Sachverständigen eine Verschriftlichung des Wortlauts der Aussage herbeizuführen. Für die automatisierte Transkription von Sitzungsniederschriften mit dem erforderlichen Grad an Zuverlässigkeit fehlen derzeit noch die technischen Voraussetzungen. Wenn zum nachträglichen besseren Verständnis des Kerns der Aussage ohnehin deren Anhören oder Anschauen nötig ist, könnte überlegt werden, auf eine weitere Transkription nach Parteiantrag zu verzichten. Der Streit über den Inhalt der Aussage lässt sich bereits durch die Audioaufzeichnung vermeiden.

Schließlich ist auch hier der **Erfüllungsaufwand** in den Blick zu nehmen. Die für die Aufzeichnung der Bild- und Tondaten **erforderlichen Speicherkapazitäten** werden nicht unerheblich sein und einen signifikanten Kostenaufwand verursachen.

h) § 128a Abs. 5 Satz 4 ZPO-E (Unanfechtbarkeit weiterer Entscheidungen)

Möglich ist zwar der Einspruch gegen die Anordnung des/der Vorsitzenden gem. § 128a Abs. 2 ZPO-E (s. dazu unter Buchst. c), aber kein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung (§ 128a Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO-E) oder gegen die Gestattung der Abwesenheit der anderen Mitglieder des Gerichts (§ 128a Abs. 3 ZPO-E). Diese Regelung wird begrüßt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Normierung der Unanfechtbarkeit der sonstigen Entscheidungen. Dies dient letztlich dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und steht im Einklang mit dem Zweck des Gesetzentwurfs, flexible und praxistaugliche Regelungen zu Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen zu schaffen.

2. Artikel 6 Nummer 6: § 129a Abs. 2 ZPO-E ("Digitale Rechtsantragsstelle")

Der Einsatz von Videokonferenztechnik in den Rechtsantragstellen ist eine **sinnvolle und zukunftsweisende Anwendungsmöglichkeit**, die den Zugang zu den Gerichten verbessern und vereinfachen kann. In einer digitalisierten Gesellschaft dürfen sich Gerichte nicht zu analogen Fremdkörpern entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Bereiche des Rechtsstaates, mit denen die Bürgerin bzw. der Bürger, für die eine Kontaktaufnahme mit den Gerichten ohnehin bereits eine hohe Hürde bedeutet, zuerst in Berührung kommen.

Die digitale Öffnung der Rechtsantragstellen erleichtert den **Zugang zur Justiz** insbesondere für solche Rechtsuchenden, die beispielsweise in ländlichen Bereichen oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, unflexibler Arbeitszeiten oder notwendiger Kinderbetreuung das nächste Gericht nicht ohne erheblichen Aufwand erreichen können oder ohne Hilfestellung durch die Rechtsantragstelle nicht ohne weiteres selbst eigene Erklärungen formulieren können, die sie bei Gericht einreichen können. Dadurch werden die Bürgernähe und Akzeptanz justizieller Einrichtungen in Zeiten der Schließung bzw. Konzentration von Gerichten in ländlichen Bereichen gefördert. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung gerichtsübergreifender und spezialisierter Rechtsantragstellen. Einfach zu klärende Fragen können in einem effizienten Verfahren beantwortet werden.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Schaffung digitaler Rechtsantragstellen das in der Anwendungspraxis der Rechtsantragstellen bestehende Bedürfnis nach digitaler Öffnung nicht umfassend abdeckt, weil Erklärungen, für die eine besondere Form vorgeschrieben ist, hiervon ausgenommen sind.

3. Artikel 6 Nummer 13 u. 14: § 253 Abs. 3 Nr. 4, § 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E

Die Aufforderung an die Verfahrensbeteiligten, sich in Klageschrift und Klageerwiderung zu äußern, ob gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung Bedenken bestehen, begrüße ich. Insoweit wäre es – nach entsprechenden praktischen Erfahrungen – hilfreich, wenn bei fehlenden Bedenken sogleich eine **E-Mail-Adresse** zur Versendung des Einladungslinks für die spätere Videoverhandlung mitgeteilt würde.

4. Artikel 6 Nummer 16: § 284 ZPO-E ("Beweisaufnahme")

Es wird begrüßt, dass das Gericht über § 284 Abs. 2 ZPO-E die Video-Beweisaufnahme künftig nicht mehr nur gestatten, sondern darüber hinaus auch anordnen können soll. Mit dem eingeräumten Ermessen bei der Frage der Anordnung kann das Gericht den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles Rechnung tragen. Denn nicht in jedem Verfahren ist eine Video-Beweisaufnahme sinnvoll, sondern kann – etwa bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Person eines Zeugen oder einer Zeugin – eine Präsenzverhandlung einen besseren Entscheidungsfindungsprozess und damit eine höhere inhaltliche Qualität der Entscheidung gewährleisten. Insbesondere bei Sachverständigen oder aber auch bei entfernt wohnhaften Zeugen kann es hingegen sinnvoll und prozessökonomisch sein, eine Video-Beweisaufnahme anzuordnen. Soweit die Gesetzesbegründung aber darauf abstellt, dass das Gericht bei der Ermessensentscheidung insbesondere berücksichtigen soll, ob es die Glaubwürdigkeit der Beweisperson und die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags im Rahmen einer Videoverhandlung angemessen beurteilen kann (BT-Drs. 20/8095, S. 60), ist zu berücksichtigen, dass etwa die Glaubwürdigkeit des Zeugen / der Zeugin regelmäßig nur durch den persönlichen Eindruck vermittelt werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 2. August 2022 – VIII ZR 314/20, juris Rn. 10 mwN). Davon abgesehen sollte das Gericht nicht gehalten sein, sich vor der Zeugenvernehmung (in der Ablehnung der Anordnung der Video-Beweisaufnahme) zur Glaubwürdigkeit des Zeugen zu äußern.

Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Beweisaufnahme nach § 286 ZPO, die Überzeugungsbildung des Gerichts herbeizuführen, ist es auch konsequent (nur) den zu vernehmenden Parteien und Zeugen, aber nicht den übrigen Verfahrensbeteiligten ein Einspruchsrecht gegen die Anordnung zuzugestehen.

Allerdings setzt sich der Gesetzesentwurf insoweit einem gewissen **Widerspruch** aus, wenn einerseits das Einspruchsrecht bei den übrigen Verfahrensbeteiligten unter Verweis auf § 286 ZPO und die Überzeugungsbildung des Gerichts abgelehnt wird, aber bei Parteien und Zeugen dieses Argument keine Berücksichtigung findet. Die praktischen Erfahrungen dürften im Übrigen bestätigen, dass Gerichte nicht bestrebt sind, eine Video-Beweisaufnahme gegen den Willen der zu vernehmenden Parteien und Zeugen anzuordnen, sondern vielmehr den Konsens suchen. Dasselbe gilt auch für Sachverständige, die für Gerichte unerlässlich sind, um aufgrund von Erfahrungssätzen oder besonderen Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt zu ziehen und dem Gericht allgemeine Erfahrungssätze oder besondere Kenntnisse auf einem jeweiligen Wissensgebiet zu vermitteln.

Wichtig und richtig ist es auch, dass die Parteien nicht durch einen übereinstimmenden Antrag eine Video-Beweisaufnahme quasi "erzwingen" können (§ 284 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E). Wegen des gesetzgeberischen Verweises auf § 128a ZPO-E kann auch hier auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.

Schließlich erweist sich die Regelung in § 284 Abs. 3 ZPO-E, wonach gegenüber zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen zusätzlich angeordnet werden kann, dass sich diese während der Vernehmung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufhalten, als sinnvoll. So kann in geeigneten Fällen sichergestellt werden, dass während der Vernehmung Dritte keinen Einfluss auf die zu vernehmende Person ausüben oder versuchen, das Aussageverhalten zu beeinflussen. Allerdings sollte hier zur Vermeidung von Ablaufproblemen und fehlender Kompatibilität von unterschiedlichen Videokonferenzsystemen eine bundesweite Festlegung auf ein einheitliches Videokonferenzsystem, mindestens aber ein ausreichend konkret definierter Standard, in Betracht gezogen werden. Die unterschiedliche Beurteilung der mit dem Einsatz der Systeme verbundenen Fragen

der Informationssicherheit und des Datenschutzes sowie die unterschiedlichen IT-Systemlandschaften in den Ländern erschweren aktuell länderübergreifende Videoverhandlungen.

5. Artikel 6 Nummer 25: § 802f ZPO-E ("Abnahme der Vermögensauskunft")

Mit der Neufassung soll § 802f ZPO-E um die Möglichkeit erweitert werden, die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder an einem sonstigen geeigneten Ort abzunehmen. Bislang sieht die Vorschrift lediglich die Abnahme in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers und in der Wohnung des Schuldners vor.

Die Möglichkeit der Abnahme einer Vermögensauskunft mittels Bild- und Tonübertragung erscheint infolge der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft eine **sinnvolle Ergänzung**. Soweit in der Praxis teilweise Bedenken gegen die Regelung geäußert werden, ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über Ort und Art des Termins weiterhin im **Ermessen** des Gerichtsvollziehers / der Gerichtsvollzieherin liegt. Zutreffend ist allerdings, dass die Gerichtsvollzieher/innen durch die neuen Möglichkeiten vor weitere Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes und vor allem der Informationssicherheit gestellt werden, die sie in ihrer Verantwortung werden beherrschen müssen.

V. Artikel 8 (Änderung des FamFG)

Soweit § 30 Abs. 5 FamFG-E die Anordnung oder Gestattung der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 284 Abs. 2 und 3 ZPO-E erlaubt, ist aufzuführen, dass gerade im Geltungsbereich des FamFG oftmals der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit herrscht, der sich bei Videoverhandlungen jedenfalls dann nicht wirksam kontrollieren lässt, wenn Anhörungen oder Vernehmungen außerhalb von Gerichtgebäuden stattfinden.

Celle, den 16. Oktober 2023

Stefanie Otte

Präsidentin des Oberlandesgerichts